

# Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24])

vom 22. August 2024

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup>, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup> und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

<sup>2</sup> Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät ein Minor-Studienprogramm absolvieren oder Freie Leistungen beziehen,
- b Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte, der Umfang des Masterstudiums insgesamt 90 oder 120 ECTS-Punkte.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

<sup>3</sup> BSG 436.111.2

<sup>2</sup> Die Fakultät bietet Mono-, Major- und Minor-Studienprogramme an:

a Bachelorstudium:

- Major-Studienprogramme im Umfang von 150 oder 120 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten.

b Masterstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup> Die Fakultät kann Studienprogramme in folgenden Studienrichtungen anbieten:

- a Betriebswirtschaftslehre,
- b Kommunikations- und Medienwissenschaften,
- c Politikwissenschaft,
- d Soziologie,
- e Volkswirtschaftslehre,
- f Wirtschaftsinformatik.

<sup>4</sup> Die Fakultät kann spezialisierte Masterstudiengänge sowie fachübergreifende Bachelor- und Master-Studienprogramme anbieten.

<sup>5</sup> Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

TITEL

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht folgende Titel gemäss Studienplan:

- a Bachelor of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (BA) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- b Bachelor of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (BSc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- c Master of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (MA) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- d Master of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], University of Bern (MSc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern.

BEMESSUNG DER  
STUDIENLEISTUNGEN,  
VERJÄHRUNG

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

<sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

<sup>3</sup> Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Master-Studienprogramme sowie gesamtuniversitären Wahlleistungen der Fakultät erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

<sup>4</sup> Die Anzahl ECTS-Punkte, die in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

<sup>5</sup> ECTS-Punkte können maximal während sechs Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als sechs Jahren ist eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung durch die Prüfungskommission möglich, sofern die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

MODULE

**Art. 5** <sup>1</sup> Mehrere Lehrveranstaltungen können zu Modulen zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Lehrveranstaltungen zugewiesen.

<sup>3</sup> Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 15 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Studienpläne legen fest, auf welche Weise die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen geprüft werden.

<sup>5</sup> Wird für ein Modul mit mehreren Leistungskontrollen eine Modulnote ausgewiesen, so entspricht diese dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen und wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

GESAMTUNIVERSITÄRE  
WAHLLLEISTUNGEN

**Art. 6** <sup>1</sup> Ausgewählte Lehrveranstaltungen können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENPLÄNE

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

<sup>2</sup> Die Studienpläne legen das Angebot an Mono-, Major- und Minor-Studienprogrammen fest und regeln die Studienprogramme im Rahmen dieses Reglements. Sie definieren insbesondere Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen.

<sup>3</sup> Die Studienpläne legen die zu erwerbenden Titel und ggf. Schwerpunkte fest.

<sup>4</sup> Die Studienpläne definieren die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge.

<sup>5</sup> Die Studienpläne oder ihre Anhänge legen Einzelheiten zu den Leistungskontrollen fest.

<sup>6</sup> Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme.

#### STUDIENFACHBERATUNG

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Studierenden haben Anspruch auf regelmäßige Studienfachberatung, die durch die Departemente sichergestellt wird.

### **II. Studium an der Fakultät**

#### ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt.

<sup>2</sup> Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Studierenden mit Leistungsvereinbarung sowie Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Ein endgültiger Ausschluss in einem Studienprogramm infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer Hochschule schließt eine Zulassung zum Studium im gleichen Studienprogramm an der Fakultät aus. Die Regelungen von Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 57 Absätze 9 und 10 werden analog angewendet.

#### STUDIENKOMBINATIONEN

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Minor-Studienprogramme auf Bachelor- und Masterstufe sind innerhalb der Universität grundsätzlich frei wählbar unter Vorbehalt von Absatz 2 und Artikel 18.

<sup>2</sup> Die Wahl von Major- und Minor-Studienprogrammen in derselben Studienrichtung ist nicht zulässig. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienplan geregelt.

<sup>3</sup> Für alle Kombinationen gilt, dass Leistungskontrollen oder Module, die Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, nur an ein Studienprogramm angerechnet werden können. Die Studierenden wählen stattdessen eine andere Lehrveranstaltung aus dem relevanten Lehrangebot.

<sup>4</sup> Ausserfakultäre Studierende richten sich nach den Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird.

<sup>5</sup> Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENPROGRAMME  
ANDERER SCHWEIZERISCHER  
UNIVERSITÄTEN

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Absolvierung eines Minor-Studienprogramms an anderen schweizerischen Universitäten ist möglich, sofern das betreffende Studienprogramm an der Universität Bern nicht angeboten wird. Dafür muss ein schriftliches Gesuch bei der Prüfungskommission eingereicht werden.

REGELSTUDIENZEIT,  
VERLÄNGERUNGSMÖGLICH-  
KEITEN UND  
STUDIENGEBÜHREN

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a* zwei Semester für das Einführungsstudium,
- b* sechs Semester für das Bachelorstudium,
- c* drei Semester für das Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Punkten und
- d* vier Semester für das Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Die Studienpläne und das Angebot an obligatorischen Lehrveranstaltungen sind so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihre Studien innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn fünf Semester im Einführungsstudium, zehn Semester im Bachelor- und acht Semester im Masterstudium überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen. Dem Gesuch ist eine mit der Studienfachberatung abgesprochene Studienplanung beizulegen.

<sup>4</sup> Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Ebenfalls als wichtige Gründe für eine Studienzeitverlängerung gelten:

- a* die Wiederholung von Bachelor- oder Masterarbeiten,
- b* die Erfüllung von auferlegten Zusatzleistungen.

<sup>5</sup> Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Prüfungskommission. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

<sup>6</sup> Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

<sup>7</sup> Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

**Art. 13** <sup>1</sup> Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 12) fünf Semester im Einführungsstudium überschreitet, wird vom Studium eines Major-Studienprogramms an der Fakultät ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wer ohne bewilligte Studienzeiterlängerung (Art. 12) zehn Semester im Bachelorstudium und acht Semester im Masterstudium überschreitet, wird vom entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, namentlich eine nicht kompensierbare Pflichtleistung definitiv nicht bestanden hat, wird aus dem entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm gilt auch für das entsprechende Minor-Studienprogramm, wenn eine ungenügende Leistung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt, auch obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes ist. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes, so kann das Minor-Studienprogramm studiert werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss und hält dabei fest, für welche Studienprogramme dieser gilt.

<sup>5</sup> Das Nichterfüllen von Auflagen während des Masterstudiums führt zum Ausschluss.

#### ÜBERGANG VOM BACHELOR- ZUM MASTERSTUDIUM

**Art. 14** <sup>1</sup> Bachelor-Studierende können während maximal eines Semesters Veranstaltungen aus dem Masterstudium belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben haben. Danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Die vorgezogenen Leistungen werden erst nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistungen im Masterstudium angerechnet.

### **III. Anrechnung anderer Studienleistungen**

#### GRUNDSATZ

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von benoteten Studienleistungen, die an anderen universitären Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission kann die Prüfung der Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen an die Departemente delegieren.

<sup>4</sup> Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Prüfungskommission.

#### GRENZEN DER ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 16** <sup>1</sup> Wer das Bachelor- oder das Masterstudium an der Fakultät abschliessen will, muss mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit an der Fakultät erwerben.

	<p><sup>2</sup> Wer ein Minor-Studienprogramm an der Fakultät abschließen will, muss mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte an der Fakultät erwerben.</p> <p><sup>3</sup> Im Bachelor- und im Masterstudium können insgesamt je maximal 30 ECTS-Punkte, die an einer anderen universitären Hochschule erworben wurden, angerechnet werden. Das Maximum gilt für Major- und Minor-Studienprogramme an der Fakultät gemeinsam.</p>
ZWEITSTUDIUM	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Zweitstudium meint die Aufnahme eines zweiten Bachelor- oder Masterstudiums nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss.</p> <p><sup>2</sup> Bei Aufnahme eines Zweitstudiums kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des universitären Erststudiums gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Zweitstudium werden im Bachelorstudiengang maximal 60 ECTS- und im Masterstudiengang maximal 30 ECTS-Punkte erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 18.</p> <p><sup>4</sup> Die Bachelor- und Masterarbeit kann nicht erlassen werden.</p> <p><sup>5</sup> Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.</p>
ZWEITER BACHELOR-ABSCHLUSS AN DER FAKULTÄT	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Es können maximal zwei Bachelorabschlüsse der Fakultät erworben werden. Für den zweiten Abschluss, müssen je mindestens 30 ECTS-Punkte im Major- und in einem Minor-Studienprogramm erbracht werden. Die Minor-Studienprogramme dürfen nicht aus den im ersten Studiengang studierten Fächern gewählt werden.</p>
PARALLELSTUDIUM	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Parallelstudium meint das gleichzeitige Studium zweier Studiengänge.</p> <p><sup>2</sup> Ein Parallelstudium ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine Zustimmung der Fakultät oder Fakultäten voraus.</p> <p><sup>3</sup> Im Parallelstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf im Bachelorstudium einen Umfang von 60 ECTS- und im Masterstudium einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Parallelstudium gilt nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.</p>
ANRECHNUNG DER NOTEN	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium oder an das Parallelstudium angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Anrechnung von Studienleistungen werden Noten, sofern vorhanden, angerechnet.</p>
STUDIENLEISTUNGEN AUS SPRACHKURSEN	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Studienleistungen aus Sprachkursen werden nicht angerechnet, ausser sie sind Bestandteil des Studienplans.</p>

## **IV. Leistungskontrollen**

### **1. Allgemeines**

DEFINITION  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 22** <sup>1</sup> Leistungskontrollen sind namentlich in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder durch eigenständige Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten) zu erbringen.

<sup>2</sup> Leistungskontrollen können aus mehreren Teilen bestehen und die einzelnen Teile können unterschiedliche Formen haben.

ART, UMFANG UND TERMINE

**Art. 23** <sup>1</sup> Art und Umfang sowie Termine der Leistungskontrollen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Leistungskontrollen für Lehrveranstaltungen finden in der Regel vorlesungsbegleitend und/oder unmittelbar nach der Vorlesungszeit in den festgelegten Prüfungszeiten statt.

LEISTUNGSKONTROLLEN FÜR  
MOBILITÄTSSTUDIERENDE

**Art. 24** <sup>1</sup> Für Mobilitätsstudierende können am Ende eines Semesters Teile von Modulen geprüft werden.

BERECHTIGTE FÜR  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 25** <sup>1</sup> Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a bis g UniV sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Absatz 3.

<sup>2</sup> Bachelor- und Masterarbeiten werden von Dozierenden der Fakultät gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e UniV, von habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie von nicht habilitierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“ bewertet. Die Prüfungskommission kann weitere Personen zur Begutachtung zulassen.

<sup>3</sup> Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern.

MÜNDLICHE  
PRÜFUNGEN

**Art. 26** <sup>1</sup> Mündliche Prüfungen dauern maximal eine Stunde.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich mit einer gültigen UNICARD ausweisen.

<sup>3</sup> Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person (Art. 25) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

<sup>4</sup> Bei jeder mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten, sowie der Prüfungsablauf hervorgehen. Die Prüfung kann akustisch aufgezeichnet werden.

	<p><sup>5</sup> Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.</p>
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen dauern maximal drei Stunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich mit einer gültigen UNICARD ausweisen.</p> <p><sup>3</sup> Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Schriftliche Arbeiten werden von den Studierenden eigenständig erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Schriftliche Arbeiten werden von den Studierenden alleine oder in Gruppen verfasst.</p> <p><sup>3</sup> Die Dozierenden legen die Form und den Umfang der schriftlichen Arbeit fest.</p> <p><sup>4</sup> Für Bachelor- und Masterarbeiten gelten Artikel 31ff.</p>
ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Andere Leistungskontrollen resultieren namentlich aus Praktika, Literatur- und Sonderstudien.</p> <p><sup>2</sup> Mit Zustimmung der Dozierenden können Leistungskontrollen auch durch Literaturstudien oder Sonderstudien in Form schriftlicher Arbeiten erbracht werden. Näheres regeln die Studienpläne. Die Zuweisung der ECTS-Punkte erfolgt einheitlich für die ganze Fakultät.</p> <p><sup>3</sup> Praktika können gemäss Vorgaben der Studienpläne angerechnet werden. Die Zuweisung der ECTS-Punkte erfolgt einheitlich für die ganze Fakultät.</p>
SPRACHE	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG.</p> <p><sup>2</sup> Leistungskontrollen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag kann der oder die Prüfende auch eine andere Sprache zulassen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>2. Abschlussarbeiten</b></p>
UMFANG	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Studienpläne legen den Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Studienpläne legen fest, unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelor- oder Masterarbeit begonnen werden kann, namentlich wenn eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte erworben wurde oder gewisse Leistungskontrollen bestanden wurden.</p> <p><sup>3</sup> Weitere Modalitäten werden in den Studienplänen geregelt.</p>
FRIST	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Studienpläne legen fest, innerhalb welcher Frist die Bachelor- und Masterarbeiten bei den betreuenden Personen einzureichen sind.</p>

<sup>2</sup> Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelorarbeit oder Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

#### FRISTVERLÄNGERUNG

**Art. 33** <sup>1</sup> Kann die Bachelor- oder Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Frist von der Betreuerin oder dem Betreuer maximal um ein Semester verlängert werden. Bei einer Ablehnung können sich die Studierenden an die Prüfungskommission wenden (Abs. 2).

<sup>2</sup> Weitere Fristverlängerungen können von der Prüfungskommission bewilligt werden. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Gesuchs, das von der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt wird. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Prüfungskommission.

#### GRUPPENARBEIT

**Art. 34** <sup>1</sup> In Absprache mit den Betreuenden kann die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen klar ausgewiesen werden.

#### ERKLÄRUNG

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Bachelor- und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.*

*Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“*

<sup>2</sup> Die Fakultät kann Anpassungen der Selbständigkeitserklärung in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz einfordern beziehungsweise zulassen.

### **3. Durchführung von Leistungskontrollen**

#### AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN, FERNBLEIBEN UND ABRUCH

**Art. 36** <sup>1</sup> Im Einführungsstudium legt das Dekanat Form und Frist der An- und Abmeldung fest und ist für die administrative Abwicklung der An- und Abmeldungen zuständig.

<sup>2</sup> Im Haupt- und Masterstudium bestimmen die für die Durchführung von Leistungskontrollen verantwortlichen Personen, ob eine Anmeldung erforderlich ist. Sie sind für die administrative Abwicklung der An- und Abmeldungen verantwortlich.

<sup>3</sup> Form und Fristen der An- und Abmeldung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Bei wichtigen Gründen kann eine Abmeldung auch nach den Fristen gemäss Absatz 1 bis 3 erfolgen. Wichtige Gründe sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

<sup>5</sup> Wer ohne rechtzeitige Abmeldung und ohne wichtigen Grund einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“. Das Fernbleiben oder der Abbruch ist, der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.

<sup>6</sup> Ein Arztzeugnis ist innert fünf Arbeitstagen einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

<sup>7</sup> Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren das Dekanat. Das Dekanat entscheidet über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

<sup>8</sup> Bei begründetem Fernbleiben oder Abbruch gilt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erstmaliger Antritt zum entsprechenden Prüfungsversuch.

#### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Studienpläne können Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen, namentlich das Absolvieren von Übungen.

<sup>2</sup> Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilen, so können einzelne Teile die Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Teilen sein. Dies wird durch die für die Durchführung von Leistungskontrollen verantwortlichen Personen festgelegt.

#### LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENSKALA

**Art. 38** <sup>1</sup> Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

<sup>2</sup> Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

<sup>3</sup> Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

<sup>4</sup> Praktika werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

<sup>5</sup> Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
<b>3.25</b>	...	<b>&lt; 4</b>	<b>3.5</b>
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

<sup>6</sup> ECTS-Punkte werden nur für genügende oder gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b kompensierte ungenügende Studienleistungen angerechnet.

#### ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE DER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 39** <sup>1</sup> Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Mitteilung der Ergebnisse erfolgt bei Bachelor- und Masterarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten spätestens drei Monate nach der Abgabe, bei allen anderen Leistungskontrollen spätestens zwei Monate nach dem Prüfungstermin.

<sup>3</sup> Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung bei der Dekanin oder dem Dekan verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

<sup>4</sup> Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei Einwendungen in Bezug auf Leistungskontrollen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Verzögerungen in der Begutachtung von schriftlichen Arbeiten und die erteilten Noten, vor Verlangen einer anfechtbaren Verfügung zuerst mündlich oder schriftlich an die prüfende Dozentin oder den prüfenden Dozenten zu richten.

#### AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN

**Art. 40** <sup>1</sup> Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Unterlagen der Leistungskontrolle sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und können frühestens nach Ablauf der Frist zur Anfechtung des Ergebnisses der Leistungskontrolle

WIEDERHOLUNG VON  
LEISTUNGSKONTROLLEN

oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens vernichtet werden. Für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die Richtlinien der Universitätsleitung.

**Art. 41** <sup>1</sup> In den Major-Studienprogrammen können im Einführungsstudium nicht bestandene Leistungskontrollen einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Im Haupt- und Masterstudium können nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit.

<sup>3</sup> In den Minor-Studienprogrammen können nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Für die erste Wiederholung der Leistungskontrolle zu einer Lehrveranstaltung wird ein zweiter Termin innert Jahresfrist angeboten. Ein Recht auf Wiederholung der Prüfung innert Jahresfrist besteht nur für Studierende, welche den ersten Termin wahrgenommen haben. Vorbehalten ist Absatz 6.

<sup>6</sup> Für Leistungskontrollen, die aus mehreren Teilen bestehen, muss nicht für alle Teile eine Wiederholung innert Jahresfrist angeboten werden. Dies gilt insbesondere für solche Teile, die vorlesungsbegleitend erfolgen.

<sup>7</sup> Für Wiederholungen von Leistungskontrollen können die Termine im darauffolgenden Zyklus der entsprechenden Lehrveranstaltung genutzt werden. Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

<sup>8</sup> Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

WIEDERHOLUNG SCHRIFTLICHER  
ARBEITEN

**Art. 42** <sup>1</sup> Ungenügende schriftlichen Arbeiten (inkl. Bachelor- und Masterarbeiten) können einmal überarbeitet werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen Dozierenden bestimmen in Absprache mit den Studierenden eine angemessene Frist für die Überarbeitung.

<sup>3</sup> Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel zwischen der ungenügenden Note bei der erstmaligen Einreichung und der Note der überarbeiteten Fassung.

<sup>4</sup> Es kann aber auch eine zweite Arbeit zu einem anderen Thema vereinbart und eingereicht werden. Für die Leistungsanrechnung zählt nur die Note der zweiten Arbeit.

<sup>5</sup> Werden zwei Arbeiten zu einem unterschiedlichen Thema eingereicht und als ungenügend bewertet, kann nur eine der beiden Arbeiten einmal überarbeitet werden.

KOMPENSATION  
UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

**Art. 43** <sup>1</sup> Im Einführungsstudium können höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen angerechnet werden (Art. 49 Abs. 1).

<sup>2</sup> Die Bachelor- und die Masterarbeit können nicht kompensiert werden.

TÄUSCHUNG

**Art. 44** <sup>1</sup> Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1 bzw. „nicht bestanden“.

<sup>2</sup> Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

<sup>3</sup> Die für die Leistungskontrolle zuständigen Personen melden den Vorfall nach der Leistungskontrolle dem Dekanat.

<sup>4</sup> Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und Masterstudium betragen insgesamt je 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

<sup>2</sup> Die gesamte Gebühr wird bei Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms erhoben.

## V. *Bachelorstudium*

ZIEL DES STUDIUMS

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

STRUKTUR UND AUFBAU DES  
BACHELORSTUDIUMS

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Punkten, umfasst:

- a ein Major-Studienprogramm im Umfang von 120 oder 150 ECTS-Punkten und
- b ein oder mehrere Minor-Studienprogramme im Gesamtumfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten und allfällige Freie Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Als Freie Leistungen können Leistungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

<sup>3</sup> Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen, regeln die Studienpläne.

EINFÜHRUNGSSTUDIUM UND  
HAUPTSTUDIUM

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Major-Studienprogramme sind in ein Einführungsstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten und ein Hauptstudium im Umfang von 60 oder 90 ECTS-Punkten gegliedert.

<sup>2</sup> Das Einführungsstudium vermittelt gemeinsame inhaltliche und methodische Grundlagen für alle Major-Studienprogramme der Fakultät. Es setzt sich zusammen aus Fachbeiträgen der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft und Soziologie, des Rechts sowie der Mathematik und Statistik.

<sup>3</sup> Das Hauptstudium dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen.

BESTEHENSNORM  
EINFÜHRUNGSSTUDIUM

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Einführungsstudium ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen mit mindestens der Note 4.0 erbracht worden sind oder
- b höchstens zwei Leistungskontrollen mit einer ungenügenden Note beurteilt wurden und das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.25 beträgt.

BACHELORARBEIT

**Art. 50** <sup>1</sup> Das Bachelorstudium beinhaltet im Major-Studienprogramm eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Einführungsstudium bestanden ist.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten zur Bachelorarbeit sind in Artikel 25 Absatz 2 sowie Artikel 31 bis 35 geregelt.

BESTEHENSNORM  
BACHELORSTUDIENGANG

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b die Bachelorabschlussnote mindestens 4.0 ist und
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist.

BESTEHENSNORM  
MINOR-STUDIENPROGRAMM

**Art. 52** <sup>1</sup> Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden und
- b die Gesamtnote des Minor-Studienprogramms mindestens 4.0 ist.

NOTEN

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Gesamtnote der Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramme wird jeweils als nach ECTS-Punkten gewichtetes und auf zwei Nachkommastellen gerundetes Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 41, 42 und 43 berechnet.

<sup>2</sup> Die Bachelorabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und auf zwei Nachkommastellen gerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudiengangs unter Berücksichtigung der Artikel 41, 42 und 43.

<sup>3</sup> Liegt für ein ausserfakultäres Minor-Studienprogramm nur eine Gesamtnote vor, geht diese mit dem Gewicht des Minor in die Berechnung der Bachelorabschlussnote ein.

<sup>4</sup> Liegen am Ende eines Semesters mehr ECTS-Punkte vor als zum Abschluss des Studienprogramms erforderlich sind, werden alle bis und mit in diesem Semester erzielten Noten angerechnet. ECTS-Punkte aus späteren Semestern werden nicht mehr angerechnet.

ABSCHLUSS DES STUDIUM

**Art. 54** <sup>1</sup> Zur Verleihung des Bachelordiploms meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 21 Tage vor dem Verleihungstermin beim Dekanat an. Das Dekanat legt fest, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen.

TITEL UND PRÄDIKAT

**Art. 55** <sup>1</sup> Nach dem Bestehen des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4.00 bis < 4.25	rite

<sup>2</sup> Zum Bachelorabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **VI. Masterstudium**

ZIEL DES STUDIUMS

**Art. 56** <sup>1</sup> Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

ZULASSUNG

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

<sup>2</sup> Zum Masterstudium an der Fakultät ist zugelassen, wer an einer schweizerischen universitären Hochschule einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat.

<sup>3</sup> Studierende, die einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können. Ansonsten erfolgt die Zulassung in den Bachelorstudiengang.

<sup>4</sup> Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

<sup>5</sup> Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

<sup>6</sup> Liegt der Bachelorabschluss mehr als sechs Jahre zurück, wird die Anerkennung individuell geprüft. Es können Auflagen verfügt werden.

<sup>7</sup> Die Zulassung zu einem Minor-Studienprogramm von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt in der Regel ein entsprechendes Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe voraus. Die Studienpläne können abweichende Regelungen vorsehen.

<sup>8</sup> Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen werden zusätzliche Bedingungen festgelegt namentlich Mindestnoten, Mindestanforderungen an ECTS-Punkten in bestimmten Fachgebieten oder Interviews. Einzelheiten regeln die Studienpläne.

<sup>9</sup> Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Mono- oder Major-Studienprogramm auf Masterstufe; diese Regelung gilt analog auch für Minor-Studienprogramme.

<sup>10</sup> Eine Zulassung zu einem Mono- oder Major-Studienprogramm auf Masterstufe über das entsprechende Minor-Studienprogramm auf Bachelorstufe mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus einem Mono- oder Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führte.

## ZUSATZLEISTUNGEN

**Art. 58** <sup>1</sup> Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.

<sup>2</sup> Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer von der Prüfungskommission festgesetzten Frist zu erfüllen.

<sup>3</sup> Das Nichterfüllen von Auflagen führt zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden. Die Kontrolle über die zu erbringenden Zusatzleistungen obliegt den Instituten.

<sup>4</sup> Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

	<p><sup>5</sup> Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.</p> <p><sup>6</sup> Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.</p> <p><sup>7</sup> Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.</p> <p><sup>8</sup> Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.</p>
STRUKTUR UND AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Das Masterstudium umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a ein Mono-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten oder</li> <li>b ein Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten und ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen, regeln die Studienpläne.</p>
MASTERARBEIT	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Das Masterstudium beinhaltet im Mono- und Major-Studienprogramm eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 20 oder 30 ECTS-Punkten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der ECTS-Punkte regelt der Studienplan.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Bachelorstudium abgeschlossen und alle Auflagen erbracht worden sind. Weitere Bedingungen regeln die Studienpläne.</p> <p><sup>4</sup> Die Einzelheiten zur Masterarbeit sind in Artikel 25 Absatz 2 sowie Artikel 31 bis 35 geregelt.</p>
SPRACHE	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Masterarbeit kann nach Absprache in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Weitere Sprachen können zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbart werden.</p>
BESTEHENSNORM MASTERSTUDIENGANG	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,</li> <li>b die Masterabschlussnote mindestens 4.0 ist,</li> <li>c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist und</li> <li>d allfällige Auflagen bestanden sind.</li> </ul>

BESTEHENS NORM  
MINOR-STUDIENPROGRAMM

- Art. 63** <sup>1</sup> Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:
- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
  - b die Gesamtnote des Minor-Studienprogramms mindestens 4.0 ist und
  - c allfällige Auflagen bestanden sind.

NOTEN

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Gesamtnote der Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramme wird jeweils als nach ECTS-Punkten gewichtetes und auf zwei Nachkommastellen gerundetes Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 41, 42 und 43 berechnet.

<sup>2</sup> Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und auf zwei Nachkommastellen gerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Artikel 41, 42 und 43.

<sup>3</sup> Liegt für ein ausserfakultäres Minor-Studienprogramm nur eine Gesamtnote vor, geht diese mit dem Gewicht des Minor in die Berechnung der Masterabschlussnote ein.

<sup>4</sup> Liegen am Ende eines Semesters mehr ECTS-Punkte vor als zum Abschluss des Studienprogramms erforderlich sind, werden alle bis und mit in diesem Semester erzielten Noten angerechnet. ECTS-Punkte aus späteren Semestern werden nicht mehr angerechnet.

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

**Art. 65** <sup>1</sup> Zur Verleihung des Masterdiploms meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 21 Tage vor dem Verleihungstermin beim Dekanat an. Das Dekanat legt fest, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen.

TITEL UND PRÄDIKAT

**Art. 66** <sup>1</sup> Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c oder d mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4.00 bis < 4.25	rite

<sup>2</sup> Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## VII. Rechtspflege

VERFAHREN

**Art. 67** <sup>1</sup> Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

**Art. 68** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

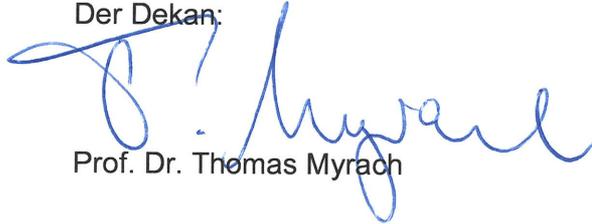
**Art. 69** <sup>1</sup> Das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

**Art. 70** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 16. September 2024 in Kraft.

Bern, 22. August 2024

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Thomas Myrach

*Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:*

Bern, 12. September 2024 Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häsler